

Bestätigung über Geldzuwendungen aus Zweckerträgen des Sparkassenverbandes Westfalen-Lippe "Sparlotterie der Sparkassen" - Zweckertragsnachweis - im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen.

(Gilt nur als Reinertragsnachweis)

Name und Anschrift des Ausstellers (Name des Zuwendungsempfängers)		
Name und Anschrift des Zuwendenden (Sparkasse)		
Betrag in Euro	Betrag in Worten	Zuwendungen für Sparjahr
Der Zuwendungsempfänger ist durch das		
Finanzamt (Ort)	Steuer-Nr.	Datum des Bescheides <small>(Kopie des Bescheides beifügen!)</small>
wegen Förderung (bitte entsprechendes ankreuzen) anerkannt (Abgabenordnung(AO)§§52ff.)		
1.	die Förderung von Wissenschaft und Forschung;	
2.	die Förderung der Religion;	
3.	die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, auch durch Krankenhäuser im Sinne des § 67, und von Tierseuchen;	
4.	die Förderung der Jugend- und Altenhilfe;	
5.	die Förderung von Kunst und Kultur;	
6.	die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege;	
7.	die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;	
8.	die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes;	
9.	die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten;	
10.	die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; Förderung des Suchdienstes für Vermisste; Förderung der Hilfe für Menschen, die auf Grund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden;	
11.	die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr;	
12.	die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung;	
13.	die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;	
14.	die Förderung des Tierschutzes;	
16.	die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz;	
17.	die Förderung der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene;	
18.	die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern;	
19.	die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie;	
20.	die Förderung der Kriminalprävention;	
21.	die Förderung des Sports (Schach gilt als Sport);	
22.	die Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung;	
23.	die Förderung der Tierzucht, der Pflanzenzucht, der Kleingärtnerei, des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings, der Soldaten- und Reservistenbetreuung, des Amateurfunken, des Freifunks, des Modellflugs und des Hundesports;	
24.	die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes; hierzu gehören nicht Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen oder die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind;	
25.	die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke;	
26.	Förderung der Unterhaltung und Pflege von Friedhöfen Förderung der Unterhaltung von Gedenkstätten für nichtbestattungspflichtige Kinder und Föten.	
<p>Nur von Stiftungen zu bestätigen: Die Stiftung bestätigt durch Stempel / Unterschrift auf diesem Nachweis, dass eine Thesaurierung des erhaltenen Zweckertrags als Stiftungskapital ausgeschlossen ist und verpflichtet sich, die Verwendung der Mittel gegenüber dem Sparkassenverband Westfalen-Lippe und der Lottereaufsicht NRW offen zu legen.</p>		
Förderung mildtätiger Zwecke (§ 53 AO)		Förderung kirchlicher Zwecke (§ 54 AO)
vorläufig als gemeinnützig anerkannt		nach dem letzten uns zugewandenen Freistellungsbescheid gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit.
Ort, Datum		Unterschrift des Zuwendungsempfängers

Stand 07/2022